

Satzung
der
Freunde und Ehemaligen der Kieler Gelehrtenschule e.V.
eingetragen in das Vereinsregister am 15. April 1997

§ 1
Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Freunde und Ehemalige der Kieler Gelehrtenschule e.V."
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Kiel.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung junger Menschen.
Dieser Zweck wird insbesondere durch Förderung der Kieler Gelehrtenschule in ihrer Ausstattung, ihren Einrichtungen und Veranstaltungen sowie durch die Unterstützung einzelner hilfsbedürftiger Schüler der Kieler Gelehrtenschule in ihrem Bestreben nach Bildung und Erziehung verwirklicht.
- (3) Dies geschieht insbesondere dadurch, daß der Verein
 - a) der Kieler Gelehrtenschule Geldmittel zur Verfügung stellt,
 - b) Ausstattungsstücke für die Kieler Gelehrtenschule beschafft und dieser zur Nutzung überläßt,
 - c) schulische Veranstaltungen und Einrichtungen der Kieler Gelehrtenschule dadurch fördert, daß er Geld und Sachmittel zur Verfügung stellt,
 - d) im Einzelfall Schüler, die in ihrem Bemühen um Erlangung von Bildung und Erziehung der Unterstützung bedürfen, dadurch fördert, daß er Geld- oder Sachmittel zur Verfügung stellt.Der Verein darf auch auf andere dem Satzungszweck dienliche Weise tätig werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Erstattungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können Eltern von Schülern, ehemalige Schüler der Kieler Gelehrtenschule und andere volljährige Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben.
- (3) Der Austritt aus dem Verein kann mit einer Kündigungsfrist von ¼ Jahr zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 4
Vorstand und Mitgliederversammlung

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.

- (2) Der Vorstand besteht aus 4 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitgliedern und dem Leiter der Kieler Gelehrtenschule oder einem von ihm zu benennenden Mitglied des Lehrerkollegiums. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Kassensführer. Der Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 II BGB.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel des Vereins, hierzu hat er den gewählten Sprecher der Schülerschaft hinzuzuziehen. Dieser nimmt mit beratender Stimme an diesen Sitzungen teil.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes ergehen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Mindestens alle zwei Jahre ist eine Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Tagungsordnung einzuberufen. Die Frist zur Einladung beträgt vier Wochen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Sie wählt alle zwei Jahre den Vorstand und den Kassensprüfer.
 - b) Sie nimmt Berichte und Erklärungen des Vorstandes entgegen.
 - c) Sie erteilt dem Vorstand Entlastung.
 - d) Sie entscheidet über Anträge, welche Mitglieder vor die Mitgliederversammlung bringen.
 - e) Sie beschließt Satzungsänderungen. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen.

§ 5 Beiträge

In der Beitrittserklärung verpflichten sich die Mitglieder zur Zahlung eines von ihnen zu bestimmenden Beitrages. Der Mindestbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der schriftlich mit einer Ladungsfrist von vier Wochen und mit Angabe des Tagesordnungspunktes "Auflösung des Vereins" eingeladen wurde. Der Beschluß über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Fortfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen entsprechend dem Beschluß der Mitgliederversammlung entweder
 - a) an das für Gymnasien zuständige Ministerium, das es dem Satzungszweck entsprechend und im Falle des Fortfalls des bisherigen Zwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat,
oder
 - b) ist für einen von dieser zu bestimmenden steuerbegünstigten Zweck zu verwenden. In diesem Fall dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Register in Kraft..